

## Pflicht zum Impfen?

### Aus juristischer Sicht

Leserbrief zum Artikel „Impfen ist Ihre Pflicht!“  
in der Medical Tribune, Ausgabe Nr. 10/2006

von

**Dr. Leo Popp**

Richter, Stallhofen/Steiermark

Medical Tribune Ausgabe Nr. 13/2006; 29.März 2006



Bildquelle: [www.beobachter.ch/](http://www.beobachter.ch/)

Als Jurist (Richter) verfolge ich die Diskussion um das Thema Impfen sehr aufmerksam und bemerke, dass in Medizinerkreisen eher leichtfertig mit Begriffen wie „Impfpflicht“, „Kindesmisshandlung durch Unterlassung von Impfungen“ etc. umgegangen wird, wobei die Kenntnis des tatsächlichen gesetzlichen Hintergrunds zu fehlen scheint.

Ich ersuche daher um Veröffentlichung des folgenden Leserbriefs:

In Österreich gibt es keine Impfpflicht, weder für Ärzte noch für Patienten.

Durch das Impfschadengesetz ist der Begriff des Impfschadens in der österreichischen Rechtsordnung verankert.

Das Hinweisen auf mögliche Schäden ist sogar Pflicht eines jeden Arztes vor der Durchführung jeglicher Impfung;  
ansonsten wird er im Falle des Auftretens eines Impfschadens schadenersatzpflichtig und kann möglicherweise auch strafrechtlich belangt werden.

Wenn ein Arzt Impfungen, etwa wegen der Gefahr irreparabler Impfschäden, ablehnt, dies mit seinem Patienten ausführlich bespricht und dieser zur Überzeugung gelangt, keine Impfungen erhalten zu wollen, kann dies niemals einen „Kunstfehler“ darstellen.

Die Aussage, es sei „eine Form von Kindesmisshandlung, Kindern Impfungen vorzuenthalten“ stellt eine üble Nachrede gegenüber jedem Arzt und gegenüber Eltern, die sich nach reiflicher Überlegung und intensiver Beschäftigung mit dem Thema dafür entscheiden, ohne Impfungen auskommen zu wollen, dar.

Derartige Äußerungen verhindern einen sachlichen Dialog.

Das Warnen vor Impfungen ist jedenfalls vom Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung geschützt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in Entscheidungen, mit denen er Bescheide von Disziplinarkommissionen aufgehoben hat, wiederholt ausgesprochen, dass tief greifende Kritik gerade „Berufsgenossen“ erlaubt ist, weil nur diese über das entsprechende Fachwissen verfügen.

Eine Verurteilung eines Arztes, der sich kritisch zum Thema Impfungen äußert, durch die Disziplinarkommission der Ärztekammer wird durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden.

Dr. Leo Popp, Richter, Stallhofen Medical Tribune Ausgabe Nr. 13/2006; 29.März 2006